

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Dittersbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Aufgaben und Zweck

1. Der Turn- und Sportverein Dittersbach e.V. mit Sitz in Dittersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist unter dem Namen Turn- und Sportverein Dittersbach e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen unter der laufenden Nummer 147 am 11.09.1990 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.
3. In der Satzung, den Ordnungen und in der Umgangssprache wird der Turn- und Sportverein Dittersbach e.V. TSV Dittersbach genannt.
4. Die Farben des TSV Dittersbach sind grün / weiß.
5. Die Aufgaben und der Zweck des TSV Dittersbach sind die Förderung und Verbreitung des Sportes und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft, Datenschutz

1. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Vorstand beschließt die Mitgliedschaft.
3. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller bei Aufnahme durch den Vorstand die Vereinssatzung an.
4. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die telefonische Erreichbarkeit und sein Geburtsdatum auf. Diese Informationen werden im EDV-System der Mitgliederverwaltung des TSV Dittersbach durch den Schatzmeister gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben (Beitragskassierung) ausgehändigt.
Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnismache durch Unberechtigte geschützt.
5. Als Mitglied des Landessportbund Sachsens e.V. und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Schiedsrichter) Adressen und die Erreichbarkeit an diese weiterzugeben.

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 29.01.2010

6. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein die Presse über sportliche Erfolge und besondere Ereignisse der Vereinsmitglieder. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des TSV Dittersbach, im Schaukasten und auf Programmblättern veröffentlicht werden.
7. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des TSV Dittersbach einer Veröffentlichung gemäß Punkt 6. widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitgliedes.
8. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 Punkt 7. werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Berechtigt ist jedes Mitglied, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
Nach Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen die Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung Stimmrecht, nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie für ein Amt im Verein wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Für ein Mitglied können vom Vorstand Strafen ausgesprochen werden in Form von:
Verwarnung, Verweis, Sperre, Ausschluss.
Als strafbar gilt: Schädigung des Vereins, Vorsätzliche Verletzung der Satzung.
Gegen die Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb eines Monats beim Vorstand möglich.
4. Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
5. Die Mitgliederhauptversammlung ermächtigt den Vorstand, die Höhe von Aufnahmegebühr und monatlicher Beitragszahlung festzulegen bzw. zu verändern. Für passive bzw. fördernde Mitglieder und Sponsoren können individuelle Verträge mit dem Vereinsvorstand festgelegt werden.
6. Werden ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (6 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so ist diese Situation vom Vorstand zu prüfen. Gerichtliche Schritte bleiben dem Vorstand vorbehalten.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (bei Minderjährigen ist die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten einzureichen) und mit Vorstandsbeschluss (Kassierung bis laufenden Monat), durch Ausschluss nach § 6.3 oder durch Tod des Mitglieds.
8. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. im Sport allgemein können Mitglieder, in Ausnahmefällen Nichtmitglieder, auf der Grundlage der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung geehrt bzw. ausgezeichnet werden. Dies beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7

Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederhauptversammlung
 2. Vorstand

§ 8

Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ermächtigt den Vorstand, Beschlüsse und Ordnungen im Interesse des Vereins zu fassen.
Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder in geeigneter Form über die Beschlüssen und die Ordnungen zu informieren.

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 29.01.2010

2. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Frankenberg einzuladen.
3. Zur Mitgliederhauptversammlung erfolgt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte
 - des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Abteilungsleiter
 - der Rechnungsprüfer
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der Abteilungsleiter) und die Wahl der Rechnungsprüfer (aller zwei Jahre)
 - c) die Beschlussfassung über Anträge
4. Die Abstimmung erfolgt durch offene (Handzeichen) oder geheime Wahl durch Mehrheitsbeschluss.
Gibt es für eine bestimmte Wahl mehrere Vorschläge, kann Stichwahl erfolgen.
Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Stimmenenthaltung sind wie Gegenstimmen zu werten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung zur Vereinsauflösung ist einzuberufen, wenn dies $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Abteilungsleitern der Sportabteilungen
 - e) dem Sportwart (technischer Leiter)
 - f) dem Verantwortlichen für Jugendarbeit
 - g) dem Vereinsehrenamtsbeauftragten
 - h) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer
 - i) dem Verantwortlichen für Mädchen- und Frauensport
2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan beschrieben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist im Folgejahr nach der Wahl durch die Mitgliederhauptversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen bzw. Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
5. Der Rhythmus der Vorstandssitzungen kann vom Vorstand eigenständig festgelegt werden und ist der Mitgliederhauptversammlung mitzuteilen.
6. Der Vorstand ist mit mindestens 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenenthaltung sind wie Gegenstimmen zu werten.
Bei Stimmengleichheit besitzt die Stimme des Vorsitzenden Priorität.
7. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10

Kommissionen

Erforderlichen Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt. Es kann sich um dauerhafte oder zeitweilige Arbeitsgruppen handeln (z.B. Kommission für Kinder- und Jugendsport, besondere Anlässe oder Sportveranstaltungen).

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 29.01.2010

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer.
2. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ergebnisse sind dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung mitzuteilen, Mängel sind beseitigen zu lassen.

§ 12

Protokolle

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, der Vorstands- und Kommissionssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen, wenn notwendig, der übergeordneten Leitung vorzulegen.

§ 13

Haftung und Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampfes oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände.
2. Soweit Vereinsmitglieder Sachen oder Gegenstände in Verwahrung nehmen, haften diese persönlich dafür.

§ 14

Sportunfälle

1. Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Landessportbund Sachsen e.V. versichert.
2. Jeder Sportunfall ist vom Geschädigten oder dessen Vertreter sofort dem Unfallsachbearbeiter des Vereins schriftlich zu melden.

§ 15

Abteilungen

1. Innerhalb des TSV Dittersbach werden entsprechend der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder Abteilungen eingerichtet.
2. Über die Einrichtung einer Abteilung entscheiden die Vereinsmitglieder.
3. Zur Führung der Abteilung wählen deren Mitglieder den Abteilungsleiter und den Abteilungsvorstand.
4. Der Abteilungsleiter ist Vorstandsmitglied gemäß § 9.
5. Die Leitung der Abteilung und die Mitgliederverwaltung obliegt dem Vorstand des TSV Dittersbach.
6. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Ein Wechsel zwischen den einzelnen Abteilungen ist einem Vereinsmitglied jederzeit möglich.

§ 16

Rechtsgrundlagen

1. Die Satzungen, die Ordnungen, die Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Fachverbände, der im TSV Dittersbach organisierten Sportarten, sind für diese verbindlich.
2. Für seine Arbeit erlässt der TSV Dittersbach
 - a) die Satzung
 - b) die Beitragsordnung
 - c) den Geschäftsverteilungsplan
 - d) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung
 - e) die Nutzungsordnung für den Sportplatz

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 29.01.2010

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer nach § 8 Absatz 6 einberufenen Mitgliederhauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 29.01.2010 geändert und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.